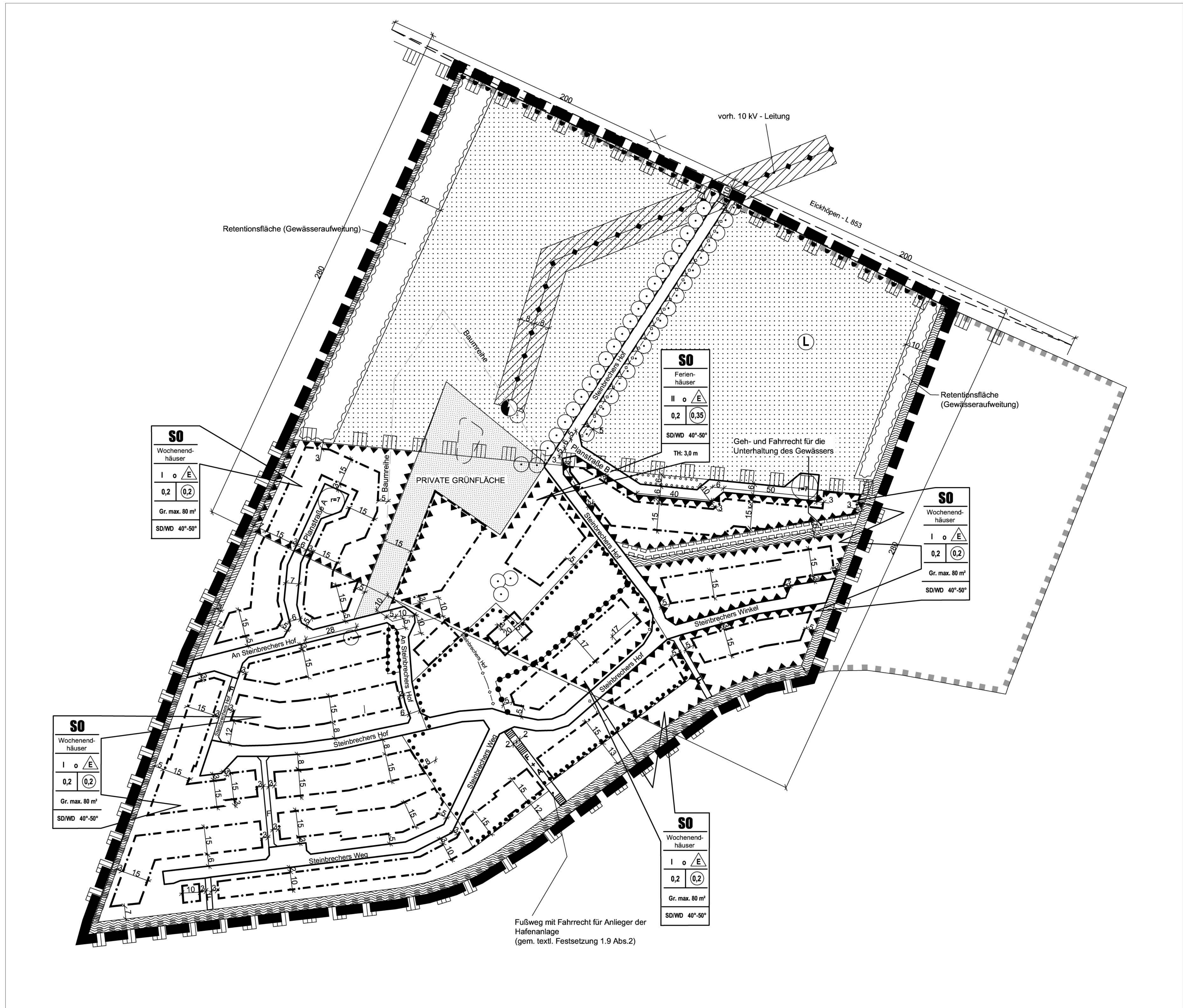


GEMEINDE LEMBRUCH

BEBAUUNGSPLAN NR. SW 1

STEINBRECHER - NEUAUFSTELLUNG -



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.09.2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. (L4-316/2001)

Syke/Sulingen - Katasteramt Sulingen, 10.09.2002

Writung:
Vom: Orem

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauGB)

SO Sondergebiete
(Nutzung gem. Planzeichenschrieb)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0,2 Geschößflächenzahl
0,2 Grundflächenzahl

Gr. max. 80 m² Grundfläche (s. textl. Festsetzung 1.5)

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

TH: 3,0 m Traufhöhe (s. textl. Festsetzung 1.7.2)

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
△ Einzeihäuser

--- Baugrenze

--- Überbaubare Grundstücksfläche

4. VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

--- öffentlicher Fußweg

--- öffentlicher Fußweg

--- öffentlicher Fußweg mit Befahrbarkeit für Anlieger

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

--- Umformstation

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

--- vorhandene 10 kV-Leitung mit Schutzstreifen

7. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

--- private Grünfläche

8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER-SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

--- Wasserflächen

--- Flächen für die Wassernutzung (Zweckbestimmung siehe Planzeichenschrieb)

9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

--- Flächen für die Landwirtschaft

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

--- Zu erhaltende Bäume

--- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen (s. textl. Festsetzung 1.8.1 Abs.2)

--- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen (s. textl. Festsetzung 1.8.2)

--- Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

11. GESTALTISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 56, 97, und 98 NBauO)

SDWD Satteldach Walmdach (s. textl. Festsetzung 2.2)

40°-50° Dachneigungsbereich (s. textl. Festsetzung 2.2.2)

12. SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

--- Abgrenzung der Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes

--- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (s. textl. Festsetzung 1.11))

--- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (Nutzung gem. Planzeichenschrieb; s. Textl. Festsetzung 1.9 Abs.1)

--- Sichtdreiecke (s. textl. Festsetzung 1.1)

--- von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (s. textl. Festsetzung 1.10)

--- Grenze (innerliegend zur deutlicheren Darstellung) des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. SW 1 "Steinbrecher", der nach Satzungsbeschluss vom 20.02.1970 am 15.03.1972 rechtsverbindlich geworden ist. Die Festsetzungen innerhalb dieses Geltungsbereichs werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes (Neuaufstellung) aufgehoben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

0. FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Die textlichen Festsetzungen basieren auf der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

1.1 Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Die Flächen innerhalb der gekennzeichneten Sichtdreiecke sind von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen sowie von Grundstücks- und -abfahrten freizuhalten (siehe auch Hinweis 3.1).

1.2 Sondergebiet "Ferienhäuser" (§ 10 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes (SO) "Ferienhäuser" sind maximal zwei Wohnungen zweckgebunden für die zum Betrieb gehörenden Personen (Betriebswohnungen) zulässig.

1.3 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten Wochenendausbaugebiete sind Garagen (§ 12 BauNVO) und bauliche Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) mit Ausnahme von Einfriedungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als Anbauten zulässig. Dies gilt nicht für freistehende bauliche Nebenanlagen, die eine Grundfläche von nicht mehr als 10 m² überdecken und die der Lagerung von Gartengeräten, Gartennöbeln und dergleichen dienen. In diesem Fall ist die Fläche der Nebenanlagen auf die max. zulässige Geschosfläche anzurechnen.

1.4 Grundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

In den Sondergebieten "Wochenendhäuser" wird die einem Wochenendausbau zuzurechnende Fläche eines Baugrundstücks auf mindestens 400 m² festgesetzt. Die Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes bebaut waren (Zeitpunkt der Baugenehmigung) und kleiner sind als 400 m², beträgt die Mindestgröße 350 m², sofern kein Bestandsschutz besteht.

1.5 Zulässige Grundfläche, überbaubare Grundstücksfläche im Wochenendausbaugebiet (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 5, § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO)

(1) Die zulässige Grundfläche eines Wochenendausbaus einschließlich Garage (§ 12 BauNVO) und baulichen Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) ist auf max. 80 m² begrenzt. Hiervon ausgenommen sind nicht überdeckte Terrassen.

(2) Eine Überschreitung der Baugrenzen durch nicht überdeckte Terrassen ist zulässig.

(3) Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO auch durch die Grundflächen von nicht überdeckten Terrassen überschritten werden.

1.6 Geschosfläche (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschosfläche mitzurechnen.

1.7 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB und § 18 BauNVO)

1.7.1 Höhe des Erdgeschosfußbodens

Die Oberkante des fertigen Erdgeschosfußbodens darf mittig vor dem Gebäude nicht höher als 0,60 m über Oberkante anbaufähiger öffentlicher Verkehrsfläche (Baugesamene) liegen.

1.7.2 Traufhöhe im Sondergebiet "Ferienhäuser"

Die innerhalb des Sondergebietes "Ferienhäuser" festgesetzte Traufhöhe (Schnittpunkt Außenfläche Dachhaut mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks) darf eine Höhe von 3,00 m über Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses nicht überschreiten.

1.8 Bepflanzung

1.8.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) Auf den Wochenendausbaugrundstücken, für die keine Festsetzungen nach Ziff. 1.8.2 gelten, ist je 200 m² Grundstücksfläche mindestens 1 standorttypischer Laubbaum anzupflanzen.

(2) Die festgesetzte Fläche (nördl. der Planstraße B) ist mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.8.2 Bindung für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

(1) Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und ggf. für Erweiterungen der Wochenendhäuser die Bepflanzung vorhandener Bäume ausnahmsweise zulässig. In diesem Fall sind auf dem jeweiligen Baugrundstück standorttypische Laubbäume in gleicher Anzahl als Ersatz anzupflanzen.

(2) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und ggf. mit größen- und standortgerechten Nachpflanzungen aufzufüllen. Dies gilt auch für Bepflanzungen nach Ziff. 1.8.1.

1.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(1) Innerhalb des gekennzeichneten Geh- und Fahrschutzes an dem festgesetzten öffentlichen Gewässer sind Räumstreifen von 5 m Breite von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedungen dürfen hier nur in einem Abstand von 1 m von der Grabenoberkante errichtet werden.

(2) Das Fahrrecht für die Anlieger der Hafenanlage auf dem in den zeichnerischen Festsetzungen enthaltenen Fußweg bezieht sich auf den unmittelbar südlich des Plangebietes innerhalb des Dämmers gelegenen Bootshafen, soweit es für dessen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist.

1.10 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen im Bereich der öffentlichen Gewässer sind zum Zweck der Gewässerunterhaltung in einer Breite von 3 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedungen dürfen hier nur in einem Abstand von 1 m von der Grabenoberkante errichtet werden.

1.11 Schallschutznachnahmen in den mit gekennzeichneten Bereichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Wohn- und Schlafräume sind so anzuordnen, daß die von der L 853 "Eickhöpen" ausgehenden Schallimmissionen aktiv abgestimmt werden oder sie sind auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen oder

es sind Außenbauteile mit einem Schalldämmmaß von mind. 30 dB (gem. Lärmpegelbereich I / DIN 4109) zu verwenden.

(2) Die Aufenthaltsbereiche außerhalb der Gebäude, wie z.B. Terrassen, sind durch eine entsprechende Zuordnung zum Hauptbaukörper oder durch die Anordnung von Garagen, Nebenanlagen, Mauern, o.ä. von den von der L 853 ausgehenden Schallimmissionen zu schützen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

(gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Fassaden

(1) Alle Haupt- und Nebengebäude (einschl. Garagen) sind entweder aus Verblendenmauerwerk in den Farben rot, rotbraun oder weiß zu errichten oder aber weiß zu verputzen. Bei der Farbneue weiß sind folgende Farben zulässig:

RAL 1013 Perlweiß
RAL 9001 Cremeweiß
RAL 9002 Grauweiß
RAL 9010 Reinweiß

Außerdem sind Carports in Holzbauweise zulässig.

(2) Innerhalb der Fassade kann zusätzlich zu den Fenstern und Türöffnungen bis zu 30 % der Fassadenfläche ein anderes Material verwendet werden.

2.2 Dächer

2.2.1 Dachformen

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude (einschl. Garagen) sind als symmetrische Sattel-, Walmd- oder Krüppelwalmdächer auszuführen. Carports (s. offene Garage) dürfen auch in Flachdachbauweise im Stil einer Pergola errichtet werden, wenn die Zwischenräume der Dachbalken mit lichtdurchlässigem Material versehen werden.

2.2.2 Dachneigung

Die Dachneigung beträgt mind. 40 Grad bis max. 50 Grad. Nebendächer über insgesamt weniger als 10 % der bebauten Fläche dürfen im Einzelfall auch eine geringere Dachneigung, jedoch nicht weniger als 20 Grad aufweisen.

2.2.3 Dachaufbauten/Dacheinschnitte

(1) Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind maximal bis 1/2 der Traufhöhe der entsprechenden Gebäudesseite zulässig.

(2) Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,00 m vom Ortsgang bzw. Walmgang erhalten. Soweit sie nicht mit einem Stützgestell ausgeführt werden, darf die Höhe ihrer senkrechten Anschlagfläche 1,50 m, gemessen jeweils von Oberkante Sparren, nicht überschreiten.

2.2.4 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind nur Dachsteine oder -ziegel der nachstehend aufgeführten Farbtypen unter Ausschluss glasierter Oberflächen zulässig:

Farbreihe Orange:

RAL 2000 bis RAL 2008

Farbreihe Rot:

RAL 3000 bis RAL 3003
RAL 3013
RAL 3016 bis RAL 3022

Farbreihe Braun:

RAL 8003 bis RAL 8017
RAL 8023 bis RAL 8025

Reetdächer sind generell zulässig.

2.2.5 Drempe

Drempe von mehr als 30 cm Höhe sind unzulässig.

2.2.6 Wintergärten

Bei Wintergärten mit Glas oder anderer lichtdurchlässiger Bedachung können Ausnahmen von den Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 zugelassen werden.

2.3 Einfriedungen

Die Einfriedungen von Grundstücksstellen, die unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sind als lebende Hecken oder Holzsäuleneinfriedungen nicht höher als 0,80 m - gemessen von der Fahrbahnoberkante der jeweiligen Verkehrsfläche - auszuführen.

2.4 Bestehende bauliche Anlagen

Bei Veränderungen (An- und Umbauten) baulicher Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes zulässigweise errichtet worden sind, können Ausnahmen von dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zugelassen werden.

3.0 HINWEISE

3.1 Sichtdreiecke (§ 31 Abs. 2 Nds. Straßengesetz)

Die Flächen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind im Bereich zwischen 0,8 m bis 2,5 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, von allen Sichtbehinderungen freizuhalten. Ausnahmsweise dürfen Stämme von Laubbäumen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke in einem solchen Abstand zueinander stehen, daß eine ausreichende Sicht in die jeweilige Straße gegeben ist.

3.2 Bodenfundus (§§ 13 und 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz)

Gemäß § 13 NdsSchG hat der Träger der Maßnahme den Beginn von Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat an die Bezirksregierung Hannover - Dezernat 406 (Denkmalpflege) - Postfach 2 03, 30002 Hannover, zu erfolgen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archaischer Funde durchgeführt werden kann.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag in den Straßentrassen sowie den Kanalbau. In Bereichen, in denen archaische Bodendenkmale auftreten, hat der Oberbodenabtrag mit einem hydraulischen Graber mit Grabstiefen zu erfolgen.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag in den Straßentrassen sowie den Kanalbau. In Bereichen, in denen archaische Bodendenkmale auftreten, hat der Oberbodenabtrag mit einem hydraulischen Graber mit Grabstiefen zu erfolgen.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag in den Straßentrassen sowie den Kanalbau. In Bereichen, in denen archaische Bodendenkmale auftreten, hat der Oberbodenabtrag mit einem hydraulischen Graber mit Grabstiefen zu erfolgen.

3.3 Aufhebung bestehender Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird der Ursprungsplan unwirksam.

3.4 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt im derzeitigen Überschwemmungsgebiet der Hunte. Spätestens können Überschwemmungen erfolgen.

3.5 Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

o - - - - - Mitteldruckgestaltung

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lembruch diesen Bebauungsplan Nr. SW 1 "Steinbrecher" Neuaufstellung, bestehend aus der Planzeichnung und den notwendigen textlichen Festsetzungen, sowie den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Lembruch, 25.08.2004

gez. Damhus

(Ratsvorsitzender)

(Siegel)

Spreen

(Gemeindedirektor)

ENTWURFSVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. GARTHAUS
ARCHITEKTEN INGENIEURE STADTPLANER
LENGERICHEN LANDSTRASSE 19 49078 OSNABRÜCK
TELEFON (0541) 44 11 01-02 TELEFAX (0541) 44 11 03

gez. Garthaus

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 03.04.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SW 1 "Steinbrecher" - Neuaufstellung - mit baugestalterischen Festsetzungen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Lembruch, 28.12.2004

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag

gez. Bechtel

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILNahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gem. § 3 Abs. 1 am 21.02.1996 durchgeführt worden.

Lembruch, 28.12.2004

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag

gez. Bechtel

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 16.07.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom 05.10.1996 bis 04.11.1996 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lembruch, 28.12.2004

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag

gez. Bechtel

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 01.03.2004 dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 16.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.04.2004 bis 04.05.2004 gem. § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen.

Lembruch, 28.12.2004

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag

gez. Bechtel

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 25.08.2004 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NBauO sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lembruch, 28.12.2004

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag

gez. Bechtel

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BAKANNTMACHUNG gem. § 12 BauGB

Der Beschluß des Bebauungsplanes ist am 12.10.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Lembruch, 28.12.2004

Der Samtgemeindebürgermeister